

# Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Bad Emstal



## Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Bad Emstal

Aufgrund des § 51 Ziffer 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBI. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 (GVBI. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal in ihrer Sitzung am 9.6.2005 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

#### § 1 - Nutzungsberechtigte

- (1) Die Gemeinschaftshäuser und -räume der Gemeinde Bad Emstal stehen allen Einwohnern, den gemeindlichen Körperschaften, den örtlichen Vereinen und Verbänden, den politischen Parteien, den Glaubensgemeinschaften und gewerkschaftlichen Organisationen für private und öffentliche Veranstaltungen und Anlässe zur Verfügung. Sie können auch für sonstige Veranstaltungen, für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden. Die Benutzung zu gewerblichen Zwecken bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Zuständig für die Vermietung der Räumlichkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal. Der Gemeindevorstand kann die Zuständigkeit übertragen (z.B. Ortsvorstehern, Hausmeistern und Mitarbeitern der Verwaltung). Der jeweilige Hausmeister/-vertreter, beauftragte Bedienstete der Verwaltung übt das Hausrecht aus; seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er ist berechtigt, bei vertragswidriger Nutzung die Überlassung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (3) Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Nutzung überlassen werden. Anträge auf regelmäßige Benutzung sind spätestens zum 01. November für das folgende Kalenderjahr, Anträge auf einmalige Überlassung i. d. R. spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu stellen, sinnvollerweise aber bereits ein Vierteljahr vorher.
- (4) Die für die Bewirtschaftung/Bereitstellung der Räumlichkeiten zuständige Dienstkraft ist verpflichtet, nach erfolgter Benutzung festzustellen, ob Einrichtungsgegenstände oder Gebrauchsgegenstände beschädigt oder zerstört wurden.
  - Gegebenenfalls sind dem Benutzer die Kosten in Rechnung zu stellen (über das Benutzungsentgelt und die Betriebskosten hinaus!).



#### § 2 - Veranstalter

- (1) Bei Überlassung an juristische Personen gilt die juristische Person als "Veranstalter" im Sinne dieser Benutzungsordnung. Bei Überlassung an natürliche Personen gelten als "Veranstalter" diejenigen, die die Überlassung beantragt haben; sie sind für die Rechtsbeziehung aus der Überlassung gegenüber der Gemeinde allein verpflichtet und berechtigt.
- (2) Werden die Räume nach zugesagter Überlassung nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Veranstalter dem Gemeindevorstand oder einem Verantwortlichen nach § 1 Abs. 1 der Benutzungsordnung bis spätestens 5 Tage vor der beabsichtigten Veranstaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Veranstalter verpflichtet, das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen. Der Veranstalter kann vom Gemeindevorstand verlangen, von der Zahlung des Benutzungsentgeltes freigestellt zu werden, soweit die Gemeinde durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt.
- (3) Die Gemeinde kann die Überlassung aus wichtigen Gründen versagen oder widerrufen, insbesondere, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Für den Fall einer regelmäßigen Überlassung hat der Veranstalter keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, zu denen die Räume für eine Einzelveranstaltung (i.S. des Satzes 1) in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen kann er auch keine Minderung des für die regelmäßige Überlassung festgesetzten Benutzungsentgeltes verlangen. Die Gemeinde ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der Veranstalter gegen die Bestimmung dieser Verordnung verstößt; der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes bleibt in diesem Falle bestehen.
- (4) Der Veranstalter kann seine Rechte aus der Überlassung ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes oder eines Verantwortlichen nach § 1 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung nicht an Dritte übertragen. Die Veranstalter sind nicht berechtigt, die Räume weiter- oder unter zu vermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.

#### § 3 - Vertragseinschränkungen

- (1) Kirmesveranstaltungen erfassen einen überörtlichen Einzugsbereich. Sie sollten deshalb grundsätzlich als Freiluft- oder Zeltveranstaltungen außerhalb der öffentlichen Gemeinschaftshäuser gefeiert werden. Wird im Einzelfall die Benutzung der Gemeinschaftshäuser erforderlich, so sind für die Genehmigungen vom Gemeindevorstand die Erfüllung besonderer Bedingungen zu fordern (z. B. Abschluss einer Vandalismusversicherung oder Verwendung von Pappbechern, Kaution und anderes). Benutzerentgelte sind wie für gewerbliche Veranstaltungen zu erheben.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Weisungen des Gemeindevorstandes oder dessen Beauftragten zu beachten und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu befolgen sowie etwaige besondere Anweisungen zu erfüllen. Der Veranstalter ist für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich. Das Anbringen von Dekorationsmaterial mit Nägeln, Haken, Krampen oder ähnlichem innerhalb der Räumlichkeiten ist strikt untersagt, da die vorhandenen Aufhängevorrichtungen



- ausreichen. Bei Nichtbeachtung sind die Wiederherstellungskosten vom Benutzer zu erstatten.
- (3) Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (4) Die Zahl der Sitzplätze (Bestuhlung mit und ohne Tische), die Anzahl der Besucher sowie das Anbringen von Dekorationen richtet sich nach den gesetzlichen, insbesondere den baurechtlichen Vorschriften. Vor allem sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge von allen Hindernissen freizuhalten.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet. die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich zu behandeln, so dass Schäden und Abnutzungen über das Maß des üblichen hinaus vermieden werden. Der Benutzer hat auch für die Schäden einzustehen, die von Besuchern der gleichgültig. Veranstaltung verursacht werden. Veranstaltungsbesuch berechtigt sind oder nicht.
- (6) Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, soweit ein Verschulden der Gemeinde vorliegt.
- (7) Übungsstunden von Vereinen sind nur unter Leitung eines dem Gemeindevorstand namhaft gemachten Übungsleiters zulässig.

#### § 4 - Beachtung gesetzlicher Regelungen

(1) Der Benutzer ist im Rahmen der Veranstaltung für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des Jugendschutzgesetzes) und insbesondere für die Sicherstellung des Brandschutzes verantwortlich. Ferner hat er etwaige erforderliche Genehmigungen (z. B. Sperrzeitenverkürzung, Schankerlaubnis, usw.) rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beantragen.

#### § 5 - Benutzungsentgelte und Betriebskosten

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume werden regelmäßig Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.
- (2) Bei gewerblicher Nutzung verdoppelt sich die Saalgebühr.

#### § 6 - Reinigung nach Benutzung

(1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume muss durch den Benutzer nach Anweisung des Hausmeisters/Beauftragten der Gemeinde erfolgen. Eine kostenpflichtige Übertragung auf die Hausmeister ist zulässig.



#### § 7 - Sonderregelungen

(1) Die in der Anlage 1 genannten Entgelte gelten jeweils für einen angefangenen Tag, wobei eine Veranstaltung, die um 18.00 Uhr, bei Familienfeiern um 13.00 Uhr , beginnt, und am folgenden Tag spätestens um 05.00 Uhr endet, als eine eintägige Veranstaltung angesehen wird. Eine Vor- und Nachbereitungszeit von jeweils bis zu 2 Stunden bleibt ohne Berechnung. Diese Zeit kann nur dann in Absprache mit dem Hausmeister verlängert werden, wenn keine vorherige oder nachfolgende Veranstaltung Eile gebietet.

Ansonsten sind die Räume, Einrichtungen und Ausstattung jedoch spätestens bis 12.00 Uhr am Folgetag in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie vor der Überlassung gewesen sind (§ 3 Abs. 5).

Als öffentliche Veranstaltung im Sinne der Anlage 1 gelten auch solche Veranstaltungen von Vereinen, Vereinssparten und anderen geschlossenen Gruppen, zu denen von den Mitgliedern Gäste eingeladen werden können.

- (2) Der Mietpreis wird grundsätzlich erlassen für:
- a) Benutzung der Räumlichkeiten zu Übungszwecken der örtlichen Vereine.
- b) Veranstaltungen gemeinnütziger, kultureller, sportlicher, jugendpflegerischer, kommunaler und staatsbürgerlicher Art, soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden und kostenfreier bzw. nur kostendeckender Ausschank erfolgt.

#### § 8 - Ausnahmeregelungen

Der Gemeindevorstand ist berechtigt,

- a) zur Vermeidung unbilliger Härten und bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Benutzerentgelt und die Betriebskosten ganz oder teilwese zu erlassen sowie
- b) bei regelmäßiger Benutzung Jahrespauschalen festzulegen,
- c) bei einmaligen Veranstaltungen besonderer Art Einzelregelungen zu vereinbaren und
- d) in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

#### § 9 - Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt nicht für solche Räume, die bestimmten Vereinen oder Gruppen zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind (z. B. Vereinsräume, Jugendräume). Die Inanspruchnahme dieser Räume erfolgt durch Einzelregelung.



#### § 10 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 23.06.2005 in Kraft.

Bad Emstal, den 22.06.2005

Der Gemeindevorstand Bad Emstal

gez. Bräutigam, Bürgermeister



### Benutzungsgebühren für Dorfgemeinschaftshäuser ab 23.06.2005 (Anlage 1)

#### Ortsteil Balhorn

Saalbenutzung (vorderer Teil)	pro Tag	67,00 Euro
Saalbenutzung (beide Teile)	pro Tag	100,00 Euro
Strom	pro Tag	6,70 Euro
Kühlraumbenutzung	pro Tag	1,65 Euro
Heizung	a Std.	1,00 Euro
Benutzung der Einrichtung	pro Veranstaltung	11,00 Euro
Saalbenutzung (bei Trauerfeiern)	pro Stunde	12,00 Euro

#### Ortsteil Riede

Saalbenutzung kpl.	pro Tag	67,00 Euro
Saalbenutzung (großer Teil)	pro Tag	38,00 Euro
Saalbenutzung (kleiner Teil)	pro Tag	19,00Euro
Strom	pro Tag	6,70 Euro
Kühlraumbenutzung	pro Tag	1,65 Euro
Benutzung der Einrichtung	pro Veranstaltung	11,00 Euro
Heizung	a Stunde	1,00 Euro
Saalbenutzung (bei Trauerfeiern)	pro Stunde	12,00 Euro